

Bezirksamt Pankow von Berlin
Abt. Ordnung und Öffentlicher Raum
Bezirksstadträtin

07. September 2023

Herrn Bezirksverordneten
Henrik Hornecker

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin

über

die Bezirksbürgermeisterin



Kleine Anfrage 0647-IX

über

Stockendes Bauvorhaben auf dem Grundstück Berliner Allee 173 ? die Zweite

„Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

1. Hat das Bezirksamt eine Aufhebung der Sondernutzungserlaubnis in Erwägung gezogen, nachdem das Bauvorhaben seit Jahren nicht vorankommt und damit kein Grund für eine Sondernutzung vorliegt? Wenn nein, warum nicht?“

Ab 08.06.2018 wurde seitens des Straßen- und Grünflächenamtes Pankow (SGA) eine Sondernutzungserlaubnis bis auf Widerruf für die Aufstellung eines Sicherheitsschutzzauns erteilt. Der Grund der Sondernutzung für die Aufstellung eines Sicherheitsschutzzaunes besteht unverändert in der Gefahrensicherung eines unvollendeten Gebäudes.

2. „Über das Gelände der Baustelle verläuft außerdem eigentlich ein öffentlicher Zugang zum Park am Weißen See. In der Genehmigung des Bauvorhabens war die Bedingung enthalten, dass dieser öffentliche Zugang nach den Bauarbeiten wiederhergestellt wird. Da das Bauvorhaben seit Jahren nicht vorankommt, frage ich das Bezirksamt des Weiteren:“

3. „Hat das Bezirksamt Möglichkeiten (juristische Möglichkeiten eingeschlossen) geprüft, um eine Wiederöffnung des Zugangs zum Park am Weißen See zu erwirken, zu veranlassen oder zu befördern? Bitte eine Auflistung solcher Möglichkeiten beifügen.“

Seitens des SGA wurden dazu keine Veranlassungen getroffen.

4. „Welche Möglichkeiten hat das Bezirksamt bereits genutzt? Warum hat das Bezirksamt keine (weiteren) Möglichkeiten genutzt? Welche Möglichkeiten wird das Bezirksamt noch nutzen?“

Im Jahr 2013 wurde eine nachbarrechtliche Vereinbarung zwischen der damaligen Eigentümerin und dem Bezirksamt Pankow, vertreten durch das SGA zur Überbauung des Flurstück 46, Flur 254 Gemarkung Weißensee geschlossen. Mit der Vereinbarung sollte die Offenhaltung des Weges nach Abschluss des Bauvorhabens für die Öffentlichkeit sichergestellt und durch Vereinbarung einer Sicherheitsleistung abgesichert werden. Aufgrund einer 2016 erfolgten Veräußerung des Grundstückes hatte die Vereinbarung keinen Bestand mehr, da der Vertragspartner der nachbarrechtlichen Vereinbarung nicht mehr Eigentümer des Grundstückes ist.

Grundbuchrechtlich ist die Instandhaltungspflicht für Wände und Säulen des Durchgangs auf Kosten des jeweiligen Eigentümers des Grundstückes in Abt. II zugunsten des Landes Berlin gesichert.

5. „Steht das Bezirksamt im Kontakt mit dem Eigentümer des Grundstückes bzw. dem Bauherrn des Bauvorhabens? Wenn ja, wie regelmäßig? Wenn nein, warum nicht?“

Seitens der Grundstücksverwaltung des SGA bestand zuletzt im Jahr 2014 Kontakt zum damals vorgemerkten Erwerbers und jetzigem Eigentümer.

Seitens des SGA erfolgte am 07.08.2023 ein Vororttermin mit der von der Eigentümerin beauftragten Garten- und Landschaftsbaufirma statt, um festzulegen, wie die Flächen neben dem Seeweg und vor dem Rosengarten wiederhergestellt werden sollen. Zu dem Termin war auch der Geschäftsführer der Eigentümerin eingeladen, ist aber nicht erschienen. Die Eigentümerin wurde daraufhin vom SGA mit Schreiben vom 10.08.2023 aufgefordert, die Bauzaunfelder, die im Eigentum des SGA stehen, zurückzugeben.

Für das Grundstück wurde ein neuer Bauantrag für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage im Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht eingereicht. Derzeit befindet sich der Antrag noch in der Prüfung. Es kann nicht eingeschätzt werden wann eine neue Baugenehmigung erteilt werden kann.

6. „Ist den Antworten aus Sicht des Bezirksamts noch etwas hinzuzufügen?“

Ja.

Die erteilte Baugenehmigung Nr. 2015/8546 vom 20.05.2016 für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage ist zwischenzeitlich erloschen.



Manuela Anders-Granitzki